Überplant durch "Friedhof-Zahnstraße 2.TÄ"

Überplant durch "Friedhof-Zahnstraße 1. TÄ"

Überplant durch Schattlisberg 2.TÄ C

Überplant durch Friedhof-Zahnstraße 3. TÄ

Amann

(Bergle)

(Viehgasse)

(Zahn)

(Krautgärtner)

(Türngärten)

(Stecklisbrunnen)

(Barbel gängle)

(Kneitlsberg)

(Breitle)

(Altdorf)

(Litscher)

(Hinter dem Friedhof)

(Scheerengraben)

(Wagsauter-schanz)

(Beim Aufkircher Tor)

(Friedhofgärten)

Aufkircher Straße

Friedhofstraße

Wiesnerstraße

Grundschule

1:1000

Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluß

a) Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom Gemeinderat am 4. April 1984 beschlossen und

b) am 19. April 1984 ortsüblich bekanntgemacht.

2. Bürgerbeteiligung

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte am 4. Mai 1984

3. Auslegungsbeschluß

Der Gemeinderat hat am 29. April 1987 den Bebauungsplan und Entwurf gebilligt und dessen öffentliche Auslegung beschlossen.

4. Öffentliche Auslegung

Der Bebauungsplanentwurf hat mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung am 14. Mai 1987 in der Zeit vom 25. Mai bis 24. Juni 1987 im Stadthaus Überlingen öffentlich ausgelegen.

5. Satzungsbeschluß

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BauGB von Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 20. April 1988 als Satzung beschlossen.

6. Angezeigt

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 11 BauGB am 29. Aug. 1988 angezeigt.

6a Nicht-Beanstandungserlaß

des LA vom 23.11.1988

7. Ausfertigung

Es wird bestätigt, daß der Inhalt dieses Planes sowie die textlichen Festsetzungen unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Stadt übereinstimmen.

Überlingen, den 16. Dez. 1988

Der Bürgermeister

8. Inkrafttreten

Der angezeigte Bebbauungsplan wurde gemäß § 12 BauGB am 21. Jan 1989 ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Überlingen, den 25. Januar 1989

Eberhardt
Bürgermeister

Vermerk über das Anzeigeverfahren
Dieser Bebauungsplan wurde dem Landratsamt Bodenseekreis am 29.08.1988 gem. § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch angezeigt. Mit Erlaß vom 23.11.1988 hat das Landratsamt diesen Bebauungsplan nicht beanstandet. Er kann deshalb gem. § 11 Abs. 3 Satz BauGB in Kraft gesetzt werden.
Überlingen, den 16.12.1988
Ruhland
stellvertretend

Bindung für die Erhaltung der im Plan aufgeführten Bäume.

1	Obstbaum
2 Betula verrucosa	Birke
3 Picea abies	Gemeine Fichte
4 Fagus sylvatica	Rotbuche
5 Juglans regia	Nußbaum
5 Sequoiadendron gigenteum	Mammutbaum
7 Pinus nigra nigra	Schwarzkiefer
8 Larix decidua	Europäische Lärche
9 Tilia cordata	Winterlinde

STADT ÜBERLINGEN
BEBAUUNGSPLAN
„FRIEDHOF-ZAHNSTRASSE"

LAGEPLAN M. 1:1000

PLANZEICHEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
BAUGRENZE
FAHRBAHN
SCHWEIS UND SCHRAMMBORD
PARKPLATZ
VERKEHRSFLÄCHE GRUNDSTÜCKSZUFAHRT UND EINFAHRT SIND DAMIT FREIZULASSEN
VON BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN
ORTSDURCHFAHRT GRENZE
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
ABGRABUNG
ERDAUFTRAG
LANDSCHAFTSSCHUTZGRENZE
LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
BAUFLÄCHEN MIT BESCHRÄNKUNG AUF MAX. 2 WOHNEINHEITEN JE GEBÄUDE
SICHTFELD

WR REINES WOHNGEBIET
WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
GRÜNFLÄCHE (FRIEDHOF)
PRIVATE GRÜNFLÄCHE
WASSERBEHÄLTER
FIRST-BZW. WALMRICHTUNG
STUTENBAUER
QUELLSCHUTZGEBIET
BUNDESBAHN TUNNEL
TRAFOSTATION
HAUSDENKMAL
OFFENER WASSERLAUF 2. ORDNUNG
GEH-FAHR- UND LEITUNGSRECHT
BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT
ERHALTUNGSGEBOT FÜR EINZELBÄUME
FLÄCHENDECKENDER ERHALTUNGSGEBOT FÜR BÄUME UND STRÄUCHER

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

Anmerkungen	BAUWEISE	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (DG=DACH-GESCHOSS)
gem. § 11 Abs. 1, 2 HS BauGB vom 8. DEZ. 1986	GRUNDFLÄCHENZAHL	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
	BAUWEISE: E=EINZELHÄUSER D=DOPPELHÄUSER	DACHFORM

Friedhofsverwaltung — Landratsamt Bodenseekreis

ÜBERLINGEN BODENSEE DEN 25. Aug. 1988

DER GEMEINDERAT

BÜRGERMEISTER